



GZ: FA13A-11.10-138/2010-9
Ggst.: Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH,
Niklasdorf,
Wasserkraftwerk KW 1 an der Mur
bei Niklasdorf-Proleb,
Sanierung und Ausbau;
UVP-Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 21. Mai 2010

**Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Niklasdorf,
Wasserkraftwerk KW 1 an der Mur
bei Niklasdorf-Proleb,
Sanierung und Ausbau**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH mit dem Sitz in Niklasdorf (FN 86708 m des Landesgerichtes Leoben) vom 17. Februar 2010 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Sanierung und Ausbau des Wasserkraftwerkes KW 1 an der Mur bei Niklasdorf-Proleb (Postzahl 11/926 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Leoben)“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, § 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 30

Kosten:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009, i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a) Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 - LGVAG 1968, LGBl. Nr. 145/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 29/2008, hat die Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 11,30
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 32 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (á €5,60)	€ <u>179,20</u>
gesamt:	€ <u>190,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010, vorzunehmen:

Gebühren:	1 x €13,20 =	€ 13,20	für den Antrag vom 17. Februar 2010
	24 x € 3,60 =	€ 86,40	für die Beilagen (Plansätze I und II)
	24 x € 7,20 =	€ 172,80	für die Beilagen (Plansätze I und II)
	2 x €21,80 =	<u>€ 43,60</u>	für die Beilagen (Plansätze I und II)
Gesamtsumme		<u>€ 316,00</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 17. Februar 2010 hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl. Ing. Anton Bilek & Dipl. Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH namens und auftrags der Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Sanierung und Ausbau des Wasserkraftwerkes KW 1 an der Mur bei Niklasdorf-Proleb (Postzahl 11/926 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Leoben)“ UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B) II.).

II. Zur Beurteilung der Fragen, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel sind und ob durch das gegenständliche Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wurden mit Schreiben vom 4. März 2010 sachverständige Stellungnahmen aus den Fachgebieten Naturschutz und Limnologie eingeholt.

III. Mit Schreiben vom 26. März 2010 hat der naturkundliche Amtssachverständige mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen ausreichend und plausibel sind und zur Frage der durch das gegenständliche Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes Gutachten erstattet:

„Das Projektgebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine Naturschutzgebiete, Natura 2000 (Europaschutzgebiet) Gebiete, geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. betroffen. Die durchgeführte Biotoperhebung seitens des zuständigen Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat ebenfalls keine schützenswerten Biotope oder ökologische Vorrangflächen für das Projektgebiet ausgewiesen.

Nach vorliegender Naturraumerhebung des Gebietes kann zusammenfassend festgestellt werden:

Im Zuge der Vorerhebungen konnten im Inselbereich, kurz stromab der bestehenden Wehranlage, Laichplätze und Jungfischhabitate für lithophile Fische festgestellt werden. Diese liegen im direkten Nahbereich zur Insel. Durch spezifische Maßnahmen (permanente Vernässung mit Mündung eines Begleitgerinnes) wird der Benetzungsgrad in diesem Bereich erhalten und es kommt zu keiner wesentlichen Verschlechterung dieser Habitate. Dadurch erfolgen Umlagerungen des Substrates, um einer Kolmation der Sohle vorzubeugen. Lockeres Kiessubstrat bleibt für die Laichtätigkeit der vorkommenden lithophilen Fische erhalten.

Des Weiteren sind Inseln in der Mur gekennzeichnet durch eine relative hohe Artenvielfalt hinsichtlich Vegetation und bieten Rückzugs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten für viele Tierarten. Beispielsweise sei hier der störungssensible Fischotter genannt. Hier gewährleisten die projektspezifischen Maßnahmen zur Erhaltung der Insel den Erhalt dieser Rückzugsbereiche.

Eine hohe ökologische Wertigkeit besitzt des Weiteren die Uferbegleitvegetation. Diese ist im Projektgebiet als geschlossener Uferbegleitstreifen ausgebildet.

Der Stauwurzelbereich bzw. Bereiche im jetzigen Staubereich kann im Ist-Zustand als strukturell hochwertig bezeichnet werden. Einzelne Totholzstrukturen, verbunden mit heterogenem Fließverhalten in dem stark aufgefüllten Staubereich bieten höhere

Fließgeschwindigkeiten in einzelnen Bereichen. Diese Zonen sind nicht verschlammt und besitzen eine lockere Kiesauflage, welche eine Mächtigkeit von ca. 30 cm besitzt.

Genauere Aussagen zur Wertigkeit können erst im Zuge einer detaillierten Biotopkartierung im Detailprojekt gemacht werden. Beim Detailprojekt sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Untersuchungsschwerpunkte durchzuführen: Biotopflächen, Inselsituation, Habitatverluste, Laichplätze.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind. Somit sind bei diesem Umbauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVP-Gesetzes auszuschließen.“

IV. Mit Schreiben vom 13. April 2010 hat die limnologische Amtssachverständige mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen ausreichend und plausibel sind und zur Frage der durch das gegenständliche Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen folgendes Gutachten erstattet:

„Die betroffene Anlage liegt im OWK Nr. 802710002, der laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2010 als sicherer Kandidat für einen erheblich veränderten Wasserkörper ausgewiesen wurde. Die Erreichung des Zielzustandes – des guten ökologischen Potentials – ist für 2015/2021 vorgesehen.

Aus der Sicht des Wasserrechtsgesetzes sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben folgende Einwirkungen auf die Mur relevant:

- 1) Gegebenheiten im Stauraum; Gesamtlänge der signifikanten Fließgeschwindigkeitsverminderung auf $< 0,3$ m/s und Ausgestaltung des Stauraumes;
- 2) Unterbrechung des Fließgewässerkontinuum; Herstellung einer Fischmigrationsanlage nach dem Stand der Technik;
- 3) Berücksichtigung strukturell hochwertiger Gewässerbereiche; Erhaltung von Lebensräumen (Laichplätzen, Jungfischhabitaten);
- 4) Dotierung der Restwasserstrecke nach den Vorgaben der QZV Ökologie OG (2010).

- Ad 1) Dem Projekt kann entnommen werden, dass der bestehende Stauraum auf Grund der geplanten Stauzielerhöhung eine Verlängerung erfahren wird, es werden aber – wie in den Projektunterlagen beschrieben – Maßnahmen vorgesehen, die eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bedingen und eine Leitwirkung der Fließe zur Folge haben. Weiters ist vorgesehen, durch Lenkbuhnen und Raubäume die Anzahl und Wertigkeit der Habitate für Fische und Makrozoobenthosorganismen zu erhöhen.
- Ad 2) Die Errichtung einer Fischmigrationsanlage, die dem Stand der Technik entspricht und für die Leitbildzönose eine Anbindung des Fließkontinuums sicherstellt, ist vorgesehen.
- Ad 3) Strukturell hochwertige Lebensräume (Inselbereich) werden erhalten bzw. durch Schaffung eines Umgehungsgerinnes erweitert.
- Ad 4) Das Projekt sieht die Realisierung einer Restwasserturbine auf der orografisch linken Seite des Wehrfeldes vor. Eine ausreichende Dotierung der Restwasserstrecke nach den Vorgaben der QZV Ökologie OG (2010) sowie die ausreichende Benetzung des orografisch linken Bereiches unterhalb der Wehranlage auch zu Niedrigwasserzeiten kann damit gewährleistet werden.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind. Somit sind bei diesem Umbauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVP-Gesetzes auszuschließen.“

V. Mit Schreiben vom 22. April 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Mit Schreiben vom 4. Mai 2010 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass aus der Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung durch den Umbau des gegenständlichen Wasserkraftwerkes keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden

Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVP-G 2000 gegeben sind und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVP-Gesetzes erwartet werden.

VII. Mit Schreiben vom 4. Mai 2010 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH plant, das bestehende KW 1 an der Mur bei Niklasdorf-Proleb zu sanieren und auszubauen. Das derzeitige Wasserrecht besteht in der Entnahme von 30000 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) [vgl. beiliegenden Auszug aus dem Wasserbuch]. Im Rahmen der Revitalisierung sollen im Wesentlichen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung der Ausbauleistung von derzeit 1.413 kW auf 3.350 kW,
- Abbruch der alten Wehranlage und Errichtung einer neuen,
- Stauzielerhöhung um rund 1m,
- Stilllegung der Turbinen 2, 3 und 4,
- Errichtung eines Wehrkrafthauses mit 2 Kaplan-Rohrturbinen,
- Errichtung einer FAH,
- Vornahme einer Unterwassereintiefung unterhalb der Wehranlage,
- Errichtung eines Umgehungsgerinnes zwischen bestehender und geplanter Wehranlage als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme.

Das Kraftwerk ist Teil einer Kraftwerkskette. Durch die Erhöhung der Ausbauleistung der Anlage geht die Antragstellerin davon aus, dass sie ein Änderungsvorhaben verwirklicht, das nunmehr den Schwellenwert der Z 30 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 übersteigt, weshalb im Einzelfall zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine UVP durchzuführen ist. Die Unterlagen, die von der Konsenswerberin vorgelegt wurden, legen plausibel dar, dass die Änderung weder den Naturraum Gewässer mit seinem Umland noch die Anrainer durch Luftschadstoffe oder Lärm erheblich belastet. Für die Fachbereiche Naturschutz und Gewässerökologie wurde durch die ASV eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt, welche zu dem Schluss kommt, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Gewässer Mur und den Naturraum zu erwarten sind.

Diese Aussagen können von mir prinzipiell mitgetragen werden, doch bin ich der Meinung, dass im Gegenstand kein Änderungsvorhaben vorliegt, sondern ein Neuvorhaben, das die Errichtung einer Wasserkraftanlage in einer Kraftwerkskette mit mehr als 2 MW Engpassleistung zum Inhalt hat und daher gemäß Z 30 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 jedenfalls UVP-pflichtig ist. Ich darf dies begründen wie folgt: Wie aus dem beiliegenden Wasserbuch-Auszug ersichtlich ist, sind Art und Umfang des Wasserrechtes für das Ausleitungskraftwerk der Brigl & Bergmeister Papierfabrik GmbH, jetzt Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH mit der Entnahme von 30000 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) definiert. Die Wasserentnahme funktioniert derzeit über ein Streichwehr, das Konsensmaß von 30 m³ wird über den Werkskanal dem Krafthaus zugeleitet, wo es über 4 Turbinen abgearbeitet wird, welche eine Gesamtleistung von 1,413 MW aufweisen. Nach Projektverwirklichung wird das Wasser über ein Wehrkraftwerk, eine Schneckenturbine für das Restwasser und eine verbleibende Turbine im alten Krafthaus abgearbeitet, wobei in den Werkskanal künftig nur noch 15 m³ Wasser eingeleitet werden. Durch die Kapazitätserweiterung werden sämtliche Leistungsparameter der neuen Anlage gegenüber der bestehenden verändert und der Kraftwerkstyp verändert. Auch wenn die Konsenswerberin die Meinung vertritt, dass „wesentliche Anlagenteile erhalten bleiben (wie zum Beispiel der Ausleitungskanal, das Krafthaus, die Energieableitung)“ erfährt die Anlage dennoch eine derart tiefgreifende Änderung, dass aus meiner Sicht letztlich ein aliud vorliegt, das als Neuanlage zu betrachten ist.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass gemäß § 103 Abs. 1 lit g) WRG eine wasserrechtliche Bewilligung für Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen im Spruch zu enthalten hat. Keiner dieser Parameter bleibt durch das gegenständliche Vorhaben unverändert, so dass aus meiner Sicht kein Änderungsbescheid, sondern eine Neugenehmigung zu erlassen ist.

Zusammenfassend darf ich mitteilen, dass die Auswirkungsanalyse der Konsenswerberin und die Gutachten der ASV aus meiner Sicht durchaus schlüssig und nachvollziehbar sind, da durch die völlige Neukonzeption der Wasserkraftanlage im Gegenstand jedoch ein aliud vorliegt, handelt es sich tatsächlich jedoch um die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 2 MW in einer Kraftwerkskette, für die jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.“

VIII. Weitere Stellungnahmen wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH plant die Revitalisierung des bestehenden Wasserkraftwerkes KW 1 an der Mur bei Niklasdorf-Proleb.

Das diesbezügliche Wasserbenutzungsrecht ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Leoben unter der Postzahl 11/926 eingetragen und bis 13. Juni 2027 befristet. Als Wasserbenutzungsberechtigte ist die Brigl & Bergmeister Papierfabrik Gesellschaft m.b.H. eingetragen, die nunmehr unter dem Namen Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH firmiert. Das Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Gst. Nr. .110, KG 60340 Niklasdorf, verbunden. Eigentümerin dieses Grundstückes ist die Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH.

Die Turbinen des gegenständlichen Kraftwerkes haben folgende Leistung:

- Turbine 1: 713,00 kW
- Turbine 2: 273,79 kW
- Turbine 3: 213,44 kW
- Turbine 4: 213,44 kW
- gesamt: 1.413,67 kW

Die Engpassleistung des Kraftwerkes KW 1 beträgt somit 1.413,67 kW.

Das gegenständliche Kraftwerk liegt in einer Kraftwerkskette.

II. Die Sanierung und der Ausbau des gegenständlichen Kraftwerkes soll folgende Maßnahmen umfassen:

- Erhöhung der Ausbauleistung der Anlage von derzeit 1.413 kW um 1.937 kW auf 3.350 kW,
- Abbruch der alten Wehranlage (zur Stabilisierung der Sohle im Stauraum sollen Teile der Gründung, und zwar Spundwände und Holzpfähle, erhalten bleiben) und Ersatz durch eine neue Wehranlage mit zwei Wehrfeldern mit einer Breite von je 14,5 m,

- Stauzielerhöhung um rund 1 m (von derzeit 517,69 müA auf 518,70 müA),
- Stilllegung der Turbinen 2, 3 und 4,
- Errichtung eines Wehrkrafthauses orografisch rechts neben der neuen Wehranlage mit 2 Kaplan-Rohrturbinen mit einem Grundablassfeld (Grundablassbreite 10 m),
- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der orografisch rechten Seite der neuen Wehranlage,
- Vornahme einer Unterwassereintiefung unterhalb der Wehranlage,
- Errichtung eines Umgehungsgerinnes an der orografisch linken Seite als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des strukturreichen Bereiches zwischen bestehender und geplanter Wehranlage.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II.1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

II.2. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

III.1. Zunächst ist die Frage zu klären, ob es sich beim gegenständlichen Projekt um ein nach § 3 UVP-G 2000 zu beurteilendes Neuvorhaben - wovon die Umweltanwältin ausgeht

(vgl. Punkt A) VII.) - oder um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.

III.2. Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 13.8.2004, 5B/2004/4-17) ist ein Vorhaben, das bereits materiengesetzlich genehmigt, aber noch nicht errichtet wurde, als bestehendes Vorhaben anzusehen; Änderungen dieses Vorhabens sind als Änderungen eines bestehenden Vorhabens zu qualifizieren.

III.3. Das gegenständliche Projekt umfasst den Ausbau und die Sanierung eines bestehenden, wasserrechtlich bewilligten Ausleitungskraftwerkes. Das diesbezügliche Wasserbenutzungsrecht ist bis 13. Juni 2027 befristet. Es ist daher von einem bestehenden Vorhaben auszugehen, das gemäß dem vorliegenden Projekt durch folgende Maßnahmen geändert werden soll: Wesentliche Anlagenteile, und zwar das Krafthaus, der Ausleitungskanal und die Energieableitung sollen erhalten bleiben. Die sich altersbedingt in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindliche Wehranlage soll abgebrochen und durch eine neue Wehranlage ersetzt werden, wobei jedoch Teile der Gründung, und zwar Holzpfähle und Spundwände, erhalten bleiben sollen. Orografisch rechts neben der neuen Wehranlage soll ein Wehrkrafthaus mit zwei Maschinensätzen errichtet werden.

Die Umsetzung der projektsgegenständlichen Maßnahmen hat eine Änderung des Kraftwerkstyps des gegenständlichen Wasserkraftwerkes insofern zur Folge, als nunmehr eine Kombination von Ausleitungskraftwerk (die Turbine 1 des bestehenden Kraftwerkes bleibt in Betrieb) und Wehrkraftwerk vorliegt. Die neu errichtete Wehranlage ist sowohl Teil des bestehenden Ausleitungskraftwerkes als auch des neu errichteten Wehrkraftwerkes, sodass von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen ist.

Am Vorhabentyp im Sinne des UVP-G 2000 (Wasserkraftanlage) ändert sich nichts. Auf den Kraftwerkstyp stellt das UVP-G 2000 nicht ab.

III.4. Hinsichtlich der Abgrenzung Neuvorhaben und Änderungsvorhaben ist auch auf folgende Spruchpraxis des Umweltsenates hinzuweisen:

Wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000

anzusehen wären, ist auch das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68). Wird etwa in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage eine weitere, gleichartige errichtet, die mit der bestehenden Anlage gemeinsam einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden soll, ist das Vorhaben auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs als ein einheitliches Vorhaben zu bewerten und daher eine Projektänderung und keine Neugenehmigung zu erteilen (vgl. US 27.5.2002, 7B/2001/10-18).

III.5. Selbst wenn man das geplante Wehrkraftwerk als eigenständige Anlage betrachtet, liegt unter Berücksichtigung der im vorstehenden Absatz zitierten Spruchpraxis des Umweltsenates in jedem Fall ein einheitliches Vorhaben vor, da sowohl der räumliche als auch der sachliche Zusammenhang (gemeinsamer Betriebszweck, Betreiberidentität) gegeben sind.

III.6. Es ist daher von der Änderung eines bestehenden Vorhabens im Sinne des § 3a UVP-G 2000 und nicht von einem Neuvorhaben im Sinne des § 3 UVP-G 2000 auszugehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 30 UVP-G 2000 sind Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten - unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen - ab 2 MW UVP-pflichtig. Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

V. Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G (lit. a auf

Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, lit. b auf Boden, Wasser, Luft und Klima, lit. c auf die Landschaft sowie lit. d) auf Sach- und Kulturgüter) zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 2 die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Bei diesen Kriterien handelt es sich um folgende:

- Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
- Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

VI. Das gegenständliche Kraftwerk liegt in einer Kraftwerkskette. Der für Kraftwerksketten maßgebliche Schwellenwert beträgt 2 MW. Da das gegenständliche Vorhaben die Erhöhung der Ausbauleistung der Anlage von 1.413 kW um 1.937 kW auf 3.350 kW umfasst, wird der maßgebliche Schwellenwert erreicht und es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des maßgeblichen Schwellenwertes.

In weiterer Folge ist daher gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist.

Aus den vorgelegten Projektunterlagen sowie den eingeholten Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen und der limnologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) III. und IV.) ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass auf Grund der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und eines Umgehungsgerinnes,

ökologische Maßnahmen im Stauraum, strukturelle Gestaltung im Bereich Unterwassereintiefung) durch das gegenständliche Änderungsvorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G gegeben sind.

VII. Mangels Vorliegen einer Voraussetzung des § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Brigl Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH, z.H. Ingenieurgemeinschaft Dipl. Ing. Anton Bilek & Dipl. Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung),
2. die Gemeinde Niklasdorf, Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben,
4. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenätin,

5. die Fachabteilung 13A, Referat UVP-, Betriebsanlagen- und Energierecht, z. Hdn. Herrn Dr. Michael Wiespeiner,
6. die Fachabteilung 13A, Referat Wasser- und Schifffahrtsrecht, z. Hdn. Frau Mag. Petra Richter, im Hause,

ergeht nachrichtlich an:

7. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: